

6/6.1**Stadt Geislingen an der Steige**

**Satzung vom 21.09.2001* geändert am 14.05.2008, 03.03.2010
und 29.04.2015**

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sternplatz“

(Sanierungssatzung „Sternplatz“)

Aufgrund § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige am 21.09.2001, geändert am 14.05.2008 und 03.03.2010 und 29.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Festlegung des Sanierungsgebietes**

(1) In der Stadt Geislingen werden die im beiliegenden Lageplan dargestellten nördlich und südlich der B 10 gelegenen Flächen als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt. Das Sanierungsgebiet umfasst folgende Flurstücke:
nördlich der B10

Flst.-Nr. 240/1, 241/1, 243/1, 241/5, 241, 238/4, 238/5, 238/6, 238/1, 248/2, 249/1, 249/2, 249/3, 249/4, 250/1, 251/1, 251/2, 250/2, 250/3, 251/6, 251/4, 251/3, 253/1, 253/2, 253/5, 245, 254, 246/2, 255/8, 255/3, 255/1, 256, 256/6, 257/1, 257/2, 259/2, 259/1, 259/8, 259/7, 259/3, 302/1, 302/5, 303/1, 302/2, 309/1, 309, 310, 308, 308/1, 307, 313, 309/2, 309/3, 366/1 und Wohnbebauung der Flst.-Nr. 265, 264, 263.

südlich der B 10

Flst.-Nr. 365/4, 366/3, 346, 366/4, 373/10, 373/2, 374/5, 374/1, 374/4, 374/3, 374/1, 374/18, 374/19, 378/4, 377/3, 378/1, 1 / 4, 1 / 2, 2/6, 2/1, 2/3, 2/5, 4/1, 4/4, 4/2, 4/3, 5/1, 5/2, 5/3, 5/4, 6/1, 12, 12/1, 12/3, 12/4, 24/10, 16, 16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 24/11, 24/12, 24/2, 24/3, 24/13, 24/8, 54, 54/1, 49/2, 46/6, 46/9, 50/2 Stuttgarter Straße 133 Martinskirche, 51/1, 41/2, 51/16, 51 Weg (Teilstück)

Eybstraße 102

Flst. Nr. 908/4

Flst. Nr. 17 (Teilfläche), Stockstraße bis Einmündung Brunnenstraße

Flst. Nr. 10 (Teilfläche), Stuttgarter Straße im Bereich Martinskirche

Flst. Nr. 10/6 (Teilfläche), Gehweg im Bereich Martinskirche

Flst. Nr. 51/3, Stuttgarter Straße 137, Teilfläche zum Gehweg

FSt. Nr. 53/1, Stuttgarter Straße 141, Teilfläche zum Gehweg
FSt. Nr. 58/6, Stuttgarter Straße 143, Teilfläche zum Gehweg
FSt. Nr. 58/7, Stuttgarter Straße 145, Teilfläche zum Gehweg

Maßgebend für die Abgrenzung des Erweiterungsgebietes ist die im beiliegenden Lageplan der Kommunalentwicklung GmbH (KE) mit Datum vom 13.04.2015 M 1:1000 eingezeichnete Abgrenzungslinie. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücksteile innerhalb dieser abgegrenzten Fläche.

(2) Der in Absatz 1 bezeichnete Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Die Sanierung soll bis 31.12.2017 durchgeführt werden.
- (3) Auf die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird hingewiesen.

**Bewilligungsrichtlinien und Grundsätze
für die Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden
im Sanierungsgebiet „Sternplatz“**

Der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige hat auf der Grundlage der gültigen Städtebauförderrichtlinien (StBauFR) am 18.07.2001 folgende Bewilligungsrichtlinien und Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen beschlossen:

1. Höhe der Zuwendungen

- | | |
|--|-----------------------------------|
| a) Für die teilweise Modernisierung und Instandsetzung im ganzen Sanierungsgebiet | 20 v. H der förderfähigen Kosten |
| b) Für die Modernisierung und Instandsetzung bei Gebäuden mit gewerblicher Nutzung im ganzen Sanierungsgebiet im Einzelfall | 25 v. H. der förderfähigen Kosten |
| c) Für ein Vollprogramm der Modernisierung und Instandsetzung im ganzen Sanierungsgebiet | 30 v. H der förderfähigen Kosten |
| d) Für ein Vollprogramm der Modernisierung und Instandsetzung bei gemischt genutzten Gebäuden (gewerbliche Nutzung – Wohnnutzung) im ganzen Sanierungsgebiet: | |
| gewerbliche Nutzung | 25 v.H. der förderfähigen Kosten |
| Wohnnutzung | 30 v. H. der förderfähigen Kosten |

2. Über die Modernisierungsmaßnahmen ist ein Vertrag abzuschließen.





